

7/12.1

**Satzung über die Benützung
der Feuerbestattungsanlage
vom 19.07.1967
geändert am 29.01.1969, 28.06.1995 und 23.07.1997**

Aufgrund §§ 15, 17 und 19 des Gesetzes über das Friedhof- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Feuerbestattung wird in der auf dem Friedhof in den Oberen Heiligenäckern errichteten Feuerbestattungsanlage vorgenommen.
- (2) Leiter des Betriebs der Anlage ist der Friedhofaufseher für den Friedhof in den Oberen Heiligenäckern, welcher der Friedhofverwaltung bei der Stadtkämmerei untersteht.

§ 2

Tote dürfen nur angenommen werden, wenn der Einlieferer den Toten und sich selbst zweifelsfrei ausweist. Die Toten müssen in Holz- oder Zinksärge gebettet sein. Für Säрге und Sargausstattung sind Materialien zu verwenden, die geringst mögliche Emissionen erwarten lassen. Einäscherungssärgen müssen aus Vollholz hergestellt sein (45 kg bei 15 % Feuchte). Sofern andere Werkstoffe verwendet werden, müssen diese hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Aschenrückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist durch Sachverständigenmessungen bzw. Gutachten nachzuweisen.

Die Sargwerkstoffe (auch Sargabdichtungsmaterialien) müssen frei sein von:

- Imprägnierstoffen, Holzschutzmitteln und halogenorganischen Verbindungen;
- sie dürfen naturbelassen, gestrichen, lackiert oder beschichtet sowie verleimt sein;
- die Anstrichstoffe, Lacke, Beschichtungen oder Klebstoffe müssen frei sein von schwermetallhaltigen Zusatzstoffen.

Zur Aufsaugung von Nässe im Sarg sind naturbelassenes Holz in Form von Sägemehl, Hobelspäne oder Holzwolle sowie sogenannte Superabsorberpräparate (Sicherheitstrockenvlies und/oder Sicherheitskristallpulver) zu verwenden, sofern deren Sorbensbasis nur aus polymerer Acrylsäure und deren Alkali- bzw. Ammoniumsalzen besteht.

Tragegriffe dürfen nur aus Holz oder Polyolefinen bestehen. Bei Verwendung anderer Werkstoffe für die Tragegriffe gelten die gleichen Anforderungen wie für Särge.

Die Sargausstattung (Bespannung, Matratzen, Decken, Kissen) soll aus Werkstoffen, die nur Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff enthalten sowie im Molekülaufbau keine ungesättigten Bindungsanteile aufweisen. Diesen Anforderungen entsprechen z.B.

- natürliche Zelluloseprodukte und
- Zelluloseprodukte mit einem Synthetikanteil von max. 30 % (stickstofffrei ist z. B. Leinen, Baumwolle, Viskose, Zelluloseacetat) sowie
- Produkte aus Polyalkene (z.B. Fasern, Watte) und
- Folien aus Polyethylen und Polypropylen.

Für die Totenkleidung (Totenwäsche) gelten die gleichen Anforderungen.

Hilfsstoffe zur Desinfektion und Geruchsmarkierung (in Särgen) müssen frei von halogenorganischen und schwermetallhaltigen Stoffen sein, wobei Naturstoffe oder naturidentische Stoffe zu bevorzugen sind.

Sonstige Beigaben (religiöse Symbole, Blumen u.ä.) dürfen ausschließlich Naturprodukte bzw. aus solchen gefertigt sein.

(2) Folgende Maße der Särge dürfen nicht überschritten werden:

Länge 2,20 m
Breite 0,70 m
Höhe 0,70 m

- (3) Am Kopfende eines jeden Sarges muss sich ein Schild befinden, auf dem Vor- und Zuname, das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen deutlich vermerkt sind.
- (4) Befinden sich Wertgegenstände an dem Toten, so hat der Einlieferer darauf hinzuweisen und der Abnehmende sich von dem Vorhandensein derselben zu überzeugen.
- (5) Die Einlieferung eines Toten ist in ein Buch (Einlieferungsbuch) mit folgenden Angaben zu vermerken:
- a) Vor- und Zuname des eingelieferten Verstorbenen,
 - b) Namen (Firma) des Einlieferers,
 - c) Tag der Einlieferung,
 - d) ob und welche Wertsachen sich an dem Toten befinden.

Der Abnehmende und der Einlieferer haben die Richtigkeit dieser Angaben im Buche durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

- (1) Die Toten werden in die Leichenhalle aufgenommen. Spätestens eine halbe Stunde vor der Einäscherungsfeier werden die Särge geschlossen. Soweit es der Betrieb erlaubt, kann den Angehörigen bis zum Beginn der Feier gestattet werden, den Toten zu sehen. Es ist verboten, Tote öffentlich auszustellen und den Sarg bei den Bestattungsfeiern zu öffnen, wenn nicht das Ordnungsamt eine Ausnahme gestattet hat.
- (2) Für die Behandlung der Toten von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, gelten die entsprechenden Vorschriften. Die Särge dürfen in diesen Fällen nicht geöffnet werden.
- (3) Die Trauerfeierlichkeiten finden in der Aussegnungshalle des Friedhofs in den Oberen Heiligenäckern statt. Die für die Benützung dieser Einrichtung erlassenen Vorschriften gelten sinngemäß.

§ 4

- (1) Den Zeitpunkt der Einäscherung bestimmt der Friedhofaufseher.
- (2) Ein Toter darf erst eingeäschert werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Ordnungsamts vorliegt, jedoch nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach der Stellung des Antrags. Die Einäscherung muss innerhalb 3 mal 24 Stunden nach der Genehmigung des Ordnungsamtes vorgenommen werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat der Friedhofaufseher dem Ordnungsamt den Grund der Verzögerung mitzuteilen und eine Verlängerung der Frist zu beantragen.

§ 5

- (1) Tote sind in den Särgen oder Einsatzsärgen einzuäschern, in denen sie eingeliefert worden sind. In einer Einäscherungskammer darf jeweils nur ein Toter eingeäschert werden.
- (2) Ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbene Kind kann zusammen mit der verstorbenen Mutter eingeäschert werden.
- (3) Bei der Einbringung des Sarges in den Verbrennungsofen dürfen zwei Angehörige oder Vertrauenspersonen des Verstorbenen zugegen sein. Die Anwesenheit bei der Einäscherung selbst ist weder diesen noch anderen Personen gestattet.

Personen die an der Beobachtung der Einäscherung ein amtliches oder wissenschaftliches Interesse haben, kann die Friedhofverwaltung Zutritt zum Einäscherungsraum gestatten.

- (4) Aschenreste werden den Angehörigen nicht ausgehändigt. Sie sind in einer Urnenhalle, einem Urnenhain, einer Urnengrabstelle oder einem Grab beizusetzen. Aschenreste, die nicht innerhalb von 4 Wochen beigesetzt werden, können von der Friedhofverwaltung gegen Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr aufbewahrt werden. Nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Einäscherung an gerechnet, kann die Friedhofverwaltung die Aschenreste in einem Sammelgrab beisetzen.

§ 6

Für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen auf dem Friedhof in den Oberen Heiligenäckern werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -

Geislingen, den 23.07.97

Bürgermeisteramt